



MINERALFREIBAD

Oberes Bottwartal
Beilstein · Oberstenfeld

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mineralfreibad Oberes Bottwartal hat am 8. April 2021 und der Verwaltungsrat des Zweckverbandes Mineralfreibad Oberes Bottwartal am 22. April 2021 aufgrund von § 5 Abs. 3 und § 13 Abs.1, 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, i.d.F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zul. geändert am 15. Dezember 2015 /GBl. S. 1147,1149), in Verbindung mit §§ 4 und 19 Gemeindeordnung und § 11 der Verbandsordnung folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	51,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tagessatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Sitzungstagegeld

- (1) Für jede Verwaltungsratssitzung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld anstelle der Entschädigung nach § 1 in Höhe von 34,00 Euro gewährt.
- (2) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Sitzungen weniger als eine Stunde, wird für die folgende Sitzung die hälftige Entschädigung gewährt. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Erstattungsansprüche entstanden sind, ausbezahlt.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemarkungen von Oberstenfeld und Beilstein erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Februar 2020 außer Kraft.

§ 6 Hinweis

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Mineralfreibad Oberes Bottwartal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, den 22. April 2021

gez.

Markus Kleemann
Verbandsvorsitzender

(Nachrichtlich: Satzung vom 04.12.1978, Neufassung am 19.03.1996, 22.11.2001, 20.03.2012, 14.11.2019 und 20.02.2020)